

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

Lee P e u k e r t

(Lichtspielgewerbe),

R i e m e r

(Kunst u. Literatur),

Staatssekretär a. D. B a a k e (Volkswohlfahrt),

Reichstagsabgeordneter

S t e i n k o p f

(").

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Der Roman einer Krankenschwester ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde

Oberregierungsrat Dr. B a n d m a n n ,

2. für die Firma : ^{Bruckmann & Co A.G.} Dr. Walther F r i e d m a n n .

Nach Vorführung des Bildstreifens erklärte der Erschienene zu 1, dass er den Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1925 auf Widerruf der Zulassung des ganzen Bildstreifens nicht mehr aufrecht erhalte und nur noch den Widerruf der Zulassung einzelner, von ihm näher bezeichneter Teile beantrage.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf stellte der Erschienene zu 1 den Eventualantrag auf Vertagung zwecks Vernehmung eines medizinischen Sachverständigen.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. Februar 1925 - Nr. 9811 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen :

In Akt I nach Titel 7 : Der Arzt deckt das

Gesicht

Gesicht eines in Bett liegenden Kranken zu und küsst sodann die Krankenschwester.

Länge : 10,05 m.

nach Titel 9 : Der Arzt stellt eine spanische Wand vor das Bett eines Kranken und nähert sich der Krankenschwester; sie reicht ihm eine Fieberkurve, worauf er ihre Hände drückt und küsst (einschliesslich der Gressaufnahme der Hände beider).

Länge : 13,70 m.

In Akt III nach Titel 7 : Der Arzt fasst eine neben dem Bett eines Patienten sitzende Schwester an der Schulter und küsst sie auf den Mund, bis zu einem Augenblick, wo der Arzt sich zum Gehen wendet .

Länge : 5,40 m.

II. Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Dr. Wilson ist Chefarzt eines Sanatoriums und „ Schürzenjäger “ (Akt I Titel 1, Akt II Titel 25). Wenn er Visite macht, trifft er unsinnige und lächerliche Anordnungen, um die Schwestern umarmen und küssen zu können. Entweder werden Fächer über das Gesicht des Patienten gelegt oder Wandschirme vorgestellt, um die Liebesmanöver des Arztes zu verdecken. Schwester Carlotta erwidert seine Liebe. Ihr ist jedes Mittel recht, den Geliebten zu plündern oder Rivalinnen auszustechen. Um den Ruf eines berühmten Operateurs zu untergraben und dadurch das Ansehen des von ihr geliebten Wilson zu heben, verabreicht sie Patienten nach der Operation unerlaubte Dosen

von Medizin, sodass der Operateur „ wegen fahrlässiger Ausübung seines ärztlichen Berufes " (Akt V Titel 7) verfolgt wird. Um ihre Rivalin, Schwester Mabel, zu beseitigen, verabreicht Carletta einen Patienten, dessen Pflege Mabel obliegt, „ zu starke Medizin " (Akt III Titel 2). Schwester Mabel wird darauf entlassen (Titel 5) . Wilson begleitet die Entlassene heim und verliebt sich mit ihr , wobei er sagt: „ Aber Mabel - Sie tun ja, als wären Sie noch nie geküsst worden ! " (Akt III Titel 9).

Die Verlobung mit Mabel hindert Wilson nicht, seine Beziehungen ^{mit} Carletta aufrecht zu erhalten; „ Aber trotzdem bleibt zwischen uns alles beim alten ! " (Akt III Titel 18). Bezeichnend ist folgendes Gespräch zwischen beiden „ Ich liebe Dich, Carletta inner ! - Warum verlobst Du Dich dann mit Mabel ? - Aber Carletta ! - Das ist doch ganz was anderes - Wieso etwas anderes ! ? - Du bist ja mein Alles ! - Ich kann Dich nicht heiraten, Carletta es ist unmöglich ! " (Akt IV Titel 5 - 10). Von einem eifersüchtigen Verehrer Mabels tödlich verletzt, wird Wilson durch die Hand jenes Operateurs gerettet, den Carletta um seine Stellung gebracht hatte. Als der Retter verhaftet werden soll, gesteht Carletta ihre Tat ein und wird der verdienten Strafe zugeführt. Mabel löst die Verlobung.

II. Der Preussische Minister des Innern hat unter dem 20. Oktober 1925 den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, das Vertrauen des Volkes in den Beruf eines Arztes, Chirurgen und Krankenhausleiters zu erschüttern und den Ruf des Krankenpflegerinnenberufes zu schädigen. In dem Durchschnittsbesucher werde der Gedanke erweckt, dass es ihm als Patient einmal ebenso ergehen könne, indem er solchen Zuständen zum Opfer falle, und dass er vielleicht manchen ihm nahestehenden Menschen bereits auf so tragische Weise

verloren habe . Der Bildstreifen verstesse gegen die öffentliche Ordnung, für deren Aufrechterhaltung das allgemeine Vertrauen zu den genannten Berufsständen unentbehrlich sei. Der Antrag bezieht sich hierzu auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle von 22. September 1921 und 15. April 1925 - Nr. 180 und 139, sowie auf eine ihm abschriftlich beigelegte Entscheidung des Preussischen Obergerichtes von 12. März 1914 - II E 1845 III / IV -.

In der Verhandlung hat der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern den Antrag auf Widerruf der Zulassung des ganzen Bildstreifens fallen gelassen und den Widerrufsantrag nur hinsichtlich folgender Teile gestellt :

1. des Haupttitels „ Der Roman einer Krankenschwester
2. der Sanatoriumsseenen im I Akt,
3. der Zwischentitel „ Schürzenjäger“,
4. der Scene zwischen Dr. Wilson und Carlotta im III Akt, wobei er sie in Gegenwart eines Patienten küsst;
5. der cynischen Aeusserung zu Mabel : „ Sie tun ja, als wären Sie noch nie geküsst worden ! “ (Akt III Titel 9);
6. des Gesprächs zwischen Dr. Wilson und Carlotta, nachdem diese von der Verlobung mit Mabel gehört hat, wobei der Chefarzt ihr erklärt : „ Aber trotzdem bleibt zwischen uns alles beim alten ! “ (Akt III Titel 18);
7. der Scene zwischen Dr. Wilson und Carlotta im Auto (Akt IV Titel 5 - 10).

Zur Begründung des Widerrufbegehrens hat sich der Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde im allgemeinen auf den Antrag vom 20. Oktober 1925 bezogen. Die darin nicht er-

wähnten Bildfolgen und Titel des III. und IV. Aktes, die das Doppelverhältnis Wilsons zu seiner Braut Mabel und zu Carletta zum Gegenstand haben, seien wegen der darin hervortretenden doppelten Moral geeignet, entsittlichend zu wirken.

Die Voraussetzungen des § 4 des Reichslichtspielgesetzes seien vorliegend gegeben, da die Verführung des Bildstreifens in Rheinland erheblichen Widerspruch hervorgerufen und Proteste der Ärzteschaft, wie insbesondere katholischer weltlicher Krankenschwester-Organisationen an das Preussische Ministerium des Innern veranlasst hätte.

Der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma hat das Vorliegen der Verbotsgründe einer dauernden und unmittelbaren Störung der öffentlichen Ordnung verneint. Unter Berufung auf die einschlägige Literatur hat er insbesondere geltend gemacht, dass eine ordnungsgefährdende Herabsetzung eines schutzwürdigen Berufsstandes durch die Verführung eines Bildstreifens nicht sehen dann anzuerkennen sei, wenn ein Angehöriger dieses Standes als erbärmlich, als Verbrecher oder Schürsenjäger, dargestellt werde. Ein Verbot sei vielmehr nur dann zulässig, wenn durch die Darstellung der ganze Berufsstand als solcher getroffen und in seiner Standes- oder Berufsehre boshaft oder frivol herabgesetzt werde. Das sei vorliegend in keiner Weise der Fall. Die glänzend und mit aller Feinheit und Peinlichkeit durchgeführte, erfolgreiche Operation an Wilson sei in Gegenteil dazu angetan, das Vertrauen des Beschauers in die ärztliche Kunst und zu ihren Vertretern zu befestigen. Der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat notfalls die Vernehmung eines medizinischen Sachverständigen über die Berufsschädlichkeit des Bildstreifens in einem neuen Termin beantragt.

III. Die Oberprüfstelle hat ohne Beweisaufnahme durchherkannt.

In Verfolg ihrer bisherigen Rechtsprechung über den zensurrechtlichen Schutz bestimmter Berufskreise, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, war zu prüfen, insoweit durch den vorliegenden Bildstreifen das Vertrauen des Publikums zum Aerztestand erschüttert wird. Das ist nach Ansicht der Oberprüfstelle bei den Bildfolgen der Fall, die von den Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde als verbotswürdig bezeichnet und im Urteilstext des näheren aufgeführt werden sind. Wenn gezeigt wird, wie ein Arzt in Ausübung seiner ärztlichen Berufspflicht einen bandagierten Sehverkranken die Augen verdeckt und bei einem anderen unsinnige Anordnungen trifft, um eine ebenfalls in Ausübung ihres Berufes befindliche Krankenschwester in Gegenwart des Patienten abzuküssen, so belastet eine solche Darstellung nicht den einzelnen Täter, sondern den gesamten Berufsstand und ist geeignet, das Vertrauen des Publikums, dessen die Ärzteschaft zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben bedarf, zu untergraben. Eine solche Darstellung bedeutet eine unmittelbare und dauernde Gefährdung der öffentlichen Ordnung, für deren Aufrechterhaltung das Vertrauen zum Aerztestand unentbehrlich ist.

Damit rechtfertigt sich das nach dem berichtigten Widerrufsantrag erlassene Teilverbot.

IV. Dagegen hat die Oberprüfstelle bei dem von der Wiederrufsbehörde weiter bekanntgemachten Doppelverhältnis Wilsons zu Mabel und Carlotta eine entsittlichende Wirkung nicht festzustellen vermocht., da das Verhalten des als „Schürzenjäger“ charakterisierten Wilson durch seine Frivolität und Doppeltüchtigkeit weit eher geeignet ist, Absehen hervorzurufen als etwa zur Nachahmung und zu gleich leichtfertiger Lebensauffassung zu veranlassen. Eine Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines Durchschnittsbesuchers steht durch


diese Darstellung daher nicht zu besorgen.

Das weiter geforderte Verbot des Bildstreifen -Titels „ Der Roman einer Krankenschwester “ erschien nicht gerechtfertigt, weil der Titel nicht ausser Zusammenhang mit dem tatsächlichen Inhalt des Bildstreifens steht und somit nicht irreführend im Sinne der Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist (Urteile vom 14.Oktober 1922, 10.Oktober 1924, 15.und 22.Mai 1922 - Nr.95,445,246 und 266).

Insofern konnte dem Widerrufsantrag keine Folge gegeben werden.

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.